



II- 667 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 187.571 - 14/70

274 /A.B.

zu 310

Wien, am 2. Dezember 1970

Präs. am

9. Dez. 1970

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Prader, Dr. Haider und Genossen an mich gerichteten Anfrage Nr. 310/J-NR/1970 vom 11. 11. 1970, betreffend sozialistische Personalpolitik im Innenministerium, bühre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1 ("Entsprechen die oben angeführten Angaben den Tatsachen?"):

Gendarmeriebezirksinspektor Karl HABERHAUER, Kommandant des Gendarmeriepostens Stockerau, wurde dem Bezirksgendarmeriekommando Wien-Umgebung Nr. 2 als dienstführender Beamter zur allgemeinen Unterstützung des Bezirksgendarmeriekommandanten Gendarmeriekontrollinspektor HACKL vorläufig auf die Dauer von 90 Tagen in der Funktion eines Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten dienstzugeteilt.

Die vom Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich geplante Absicht, dieses kleine Bezirksgendarmeriekommando mit 8 Gendarmerieposten nach der Ruhestandsversetzung des Gendarmeriekontrollinspektors HACKL im Jahre 1972 aus Rationalisierungsgründen zur Auflassung und Zusammenlegung mit dem im gleichen Hause stationierten Bezirksgendarmeriekommando Wien-Umgebung Nr. 1 zu beantragen, wird durch die Dienstzuteilung des Gendarmeriebezirksinspektors HABERHAUER in keiner Weise berührt. Der Dienstposten eines Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten besteht zwar noch, wird jedoch seit der Pensionierung (1.5.1969) des letzten ernannten Stellvertreters, Gendarmeriebezirksinspektor Josef STÄTTNER, im Hinblick auf die beabsichtigte Auflassung dieser Dienststelle nicht mehr definitiv besetzt. Da die bisher zur Unterstützung des Bezirksgendarmeriekommandanten Gendarmeriekontrollinspektor HACKL zugeteilten dienstführenden Beamten, Gendarmeriebezirksinspektor Viktor MEIXNER und Gendarmeriebezirksinspektor Karl ARTHOLD

- 2 -

effektiv die Tätigkeit eines Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommendanten ausgeübt haben, wurde nun Gendarmeriebezirksinspektor Karl HABERHAUER gleichfalls zur allgemeinen Unterstützung des Bezirksgendarmeriekommendanten in der Funktion eines Stellvertreters dieser Gendarmeriedienststelle dienstzugeteilt.

Zur Frage 2 ("Wurde Bez. Insp. Haberhauer deshalb als Stellvertreter dem Bezirkskommando Wien-Umgebung dienstzugeteilt, damit dieser nach der Pensionierung des Bezirkskommandanten und der Pensionierung des ebenfalls schon pensionsreifen Bezirkskommandanten von Korneuburg zum Bezirkskommandanten von Korneuburg gemacht werden kann?"):

Es ist derzeit noch nicht bekannt, zu welchem Zeitpunkt der Bezirksgendarmeriekommendant von Korneuburg, Gendarmeriekontrollinspektor Franz HALLA, in den Ruhestand treten wird. Sollte dessen Dienstposten in absehbarer Zeit frei werden, so wird er auf Grund einer Ausschreibung neu besetzt. Für die Vorgangsweise bei der Besetzung von Dienstposten ist das Bundesgesetz vom 25.5.1966, BGBl. Nr. 70, maßgebend. Es kann heute noch nicht gesagt werden, ob sich Bezirksinspektor HABERHAUER um den mit der Zeit freiwerdenden Posten eines Bezirksgendarmeriekommendanten von Korneuburg bewerben wird.

Zur Frage 3 ("Ist es richtig, daß nach diesen Maßnahmen im Personalsektor das Bezirkskommando Wien-Umgebung dann aufgelassen wird und Haberhauer somit Bezirkskommandant des dann erweiterten Bezirkskommandos Korneuburg wäre?"):

Wie schon unter 1.) ausgeführt, ist für den Fall der Auflösung des Bezirksgendarmeriekommandos Wien-Umgebung Nr. 2 der Anschluß dieses Kommandobereiches an das Bezirksgendarmeriekommando Wien-Umgebung Nr. 1 in Aussicht genommen. Beide Bezirksgendarmeriekommenden unterstehen gegenwärtig einer gemeinsamen Dienstbehörde, u. zw. der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, so daß ein Anschluß des jetzigen Dienstbereiches des Bezirksgendarmeriekommandos Wien-Umgebung Nr. 2 mit den Gendarmerieposten Himberg, Ebergassing, Fischamend, Gramatneusiedl, Leopoldsdorf bei Wien, Maria Lanzendorf, Schwadorf

- 3 -

und Gerasdorf an den Bereich des Bezirksgendarmeriekommmandos Korneuburg, welches der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg untersteht, schwerlich durchführbar wäre.

In diesem Zusammenhang darf bemerkt werden, daß grundsätzlich in Aussicht genommen ist, in Hinkunft in jedem Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde jeweils nur 1 Bezirksgendarmeriekommmando zu unterhalten, dessen Wirkungsbereich sich mit dem der Bezirksverwaltungsbehörde deckt.

Zur Frage 4 ("Ist es richtig, daß die Dienstzuteilung Haberhauers auch die Dienstzuteilung des prov. Kommandanten des Gendarmeriepostens Stockerau nach sich zog, wodurch gleich zweimal Zuteilungsgebühren auflaufen?"):

Mit der Zuteilung des Gendarmeriebezirksinspektors HABERHAUER zum Bezirksgendarmeriekommndo Wien-Umgebung Nr. 2 erfolgte gleichzeitig die Zuteilung des Gendarmerierevierinspektors Josef WEYSSMEIER zum Gendarmerieposten Stockerau, jedoch nicht in der Funktion als provisorischer Postenkommandant, sondern lediglich zur Unterstützung der Postenführung, die nach wie vor in Abwesenheit des Postenkommandanten dem Stellvertreter Gendarmerierevierinspektor NEUMAYER obliegt. Gendarmerierevierinspektor WEYSSMEIER, der in Korneuburg wohnt, kehrt täglich in seinen Wohnort zurück, sodaß dadurch nur ein geringer Zuteilungszuschuß anfällt.

